

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 799

27. Februar 1973
vom

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Neumattring"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 29. November 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Neumattring" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 22. Dezember 1972 bis 25. Januar 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1972 und im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch vom 22. Dezember 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. bzw. 22. Dezember 1972 benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 30. Januar 1973 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden- und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind

die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 29. November 1972 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Neumattring" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/eBS/9/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (2)

Kreisgeometerbüro Arlesheim
Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

